

Satzung des Gesangverein „Männerchor“ Bergrheinfeld e.V. 1904



§ 1 Name und Zweck

Der Gesangverein „Männerchor“ Bergrheinfeld e.V. hat die Pflege und Ausbreitung des Deutschen Chorgesanges zum Zweck,

Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Verein soll ins Registerrecht eingetragen werden.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Bergrheinfeld.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes e.V. (FSB) im Deutschen Sängerbund e.V. (DSB), Sitz in Dortmund.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden (aktiven) Mitgliedern,
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft nach Vorliegen einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme gilt unter Ziff. a) Gesagtes.
- c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft..

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunden wahrzunehmen und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist, und alles zu unterlassen, was dem Verein schadhaf sein könnte. Letzteres gilt sinngemäß auch für die passiven Mitglieder.

Der Vorstand kann singende (aktive) Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Singstunde wiederholt ferngeblieben sind, nach vorausgehender Mahnung in die Gruppe der fördernden (passiven) Mitglieder überführen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (Beitragsrückstand länger als ein Vierteljahr) nach vorausgehender Mahnung auf Beschluß der Mitgliederversammlung streichen.

Die Streichung befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder durch fortgesetztes Verhalten versuchen, Zwietracht in den Verein zu bringen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Mit Austritt, Streichung oder Ausschluß erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist endgültig und bindend. Bei Ausschluß, Austritt oder Streichung sind die Vereinszeichen abzulegen.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Höhe und Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung. In Härtefällen (längerer Krankheit, Mittellosigkeit usw.) kann die Vorstandschaft auf Antrag von der Beitragspflicht Befreiung erteilen. Mitglieder mit 40 Jahren Vereinszugehörigkeit sind beitragsfrei.

§ 9 Die Vorstandschaft

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins wählt die Hauptversammlung in geheimer Wahl einen Vorstand (= Vorstandschaft) auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand besteht aus

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Schriftführer

Dessen Stellvertreter

Dem Kassier

Dessen Stellvertreter

Dem Notenwart (Archivar)

Sowie vier Beisitzern (zwei Revisoren werden außerdem gewählt; sie gehören jedoch dem Vorstand nicht an).

Hinzu tritt – ohne Jahreswahl – der Chorleiter.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes (nicht Stellvertreters) während des laufenden Jahres hat der Vorstand innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung zwecks Neuwahl für diese Stelle einzuberufen. Das neugewählte Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aus.

§ 10 Der Chor

Der musikalische Leiter des Vereins wird von der Vorstandschaft ausgewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 11 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Haupt-, bzw. der Mitgliederversammlungen. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Sie sind jedoch an die Weisung des 1. Vorsitzenden gebunden. In Abständen von einem Vierteljahr versammelt sich der Vorstand zu einer Tätigkeitsversammlung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben einer regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung zu diesen Versammlungen erfolgt schriftlich an jedes Mitglied und wird im „Berger-Nachrichten-Blatt“ veröffentlicht.

Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt, hat diese zu erfolgen. In diesem Fall muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb zwei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht Tage vorher bekanntzugeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der §§ 16 und 17, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Über jede Versammlung und Ausschlußsitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen im § 9 aufgeführten Vorstandsmitglieder
2. die Festsetzung des Jahresbeitrages
3. die Erledigung gestellter Anträge.

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassier einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Der Vorstandschafft wird nach Anhören der Rechnungsprüfer durch die Hauptversammlung Entlastung erteilt.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung (= Tagesordnung) für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 15 Geschäftsjahr und Geschäftsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung – geladen mit unterschriebenem Nachweis – mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die bei der Auflösung sich ergebenden Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Förderung der Kunst- und der Volksbildung dienen. Sie können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden, die in der Gemeinde Bergrheinfeld besteht. Der Beschluß der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 18.9.1954 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung, welche gleichzeitig als Mitgliedsausweis dient. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Satzung an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

Bergrheinfeld, den 20. September 1954

Die Vorstandschaft:

Vogt E.
(1. Vorsitzender)

Hussy
(2. Vorsitzender)

Kümmeth
(Schriftführer)

Zusatz:

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 5.1.1990 auf den heutigen neuesten Stand von der Mitgliederversammlung genehmigt. Änderungen fanden statt in den §§ 5,8,9,12,13.

Bergrheinfeld, den 5. Januar 1990

Die Vorstandschaft:

Kolb
(1. Vorsitzender)

Vogt H.
(2. Vorsitzender)

Kümpel
(Schriftführer)